

# **Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) vom 10.01.2002**

**Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat in seiner 189. Sitzung am 13.02.2002 aufgrund von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt Seite 1014) und in Verbindung mit der Ordnung für die Zentrale Datenverarbeitungseinrichtung (ZDVE) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 14.11.2001 (Dienstblatt Nr. 2/2002, Seite 8) die folgende Ordnung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.**

## **Präambel**

Die HTW und ihre Einrichtungen ("Betreiber/Betreiberinnen" oder "Systembetreiber/Systembetreiberinnen") betreiben eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IT-Infrastruktur) bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Servern), Programmen (Software), Kommunikationssystemen (Netzen), Internet und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IT-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz (GWIN) und damit in das weltweite Internet integriert.

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen diese IT-Infrastruktur und das damit verbundene Leistungsangebot genutzt werden können.

Die Benutzungsordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf,
- weist hin auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z.B. bei Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber/Netzbetreiberinnen, Datenschutzaspekte),
- verpflichtet den Benutzer/die Benutzerin zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klärt über eventuelle Maßnahmen des Betreibers/der Betreiberin bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung auf.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die von der HTW und ihren Einrichtungen bereitgehaltene IT-Infrastruktur, bestehend aus Rechenanlagen (Servern), Programmen (Software), Kommunikationssystemen (Netze) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

## **§ 2 Benutzerkreis und Aufgaben**

1. Die in § 1 genannten IT-Ressourcen stehen den Einrichtungen und den Mitgliedern der HTW zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Hochschulverwaltung, zentraler Dienstleistung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Außendarstellung der Hochschule und für sonstige im Fachhochschulgesetz beschriebene Aufgaben zur Verfügung. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist nicht zulässig.
2. Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung gestattet werden, wenn sie diese Benutzungsordnung anerkennen.

### **§ 3 Formale Benutzungsberechtigung**

1. Wer IT-Ressourcen nach § 1 benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung des/der zuständigen Systembetreibers/Systembetreiberin. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, Gastkennungen).
2. Systembetreiber/Systembetreiberinnen sind für die
  - a) zentralen Systeme die ZDVE,
  - b) dezentralen Systeme die Verantwortlichen der Systeme.
3. Benutzungsberechtigungen werden erteilt:
  - a) mit Eintritt in die Hochschule als Standardberechtigung für den vorgesehenen Arbeitsbereich,
  - b) auf Antrag beim/bei der zuständigen Systembetreiber/Systembetreiberin.
4. Der Antrag auf eine formale Benutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:
  - Betreiber/Betreiberin/Institut oder organisatorische Einheit, bei der die Benutzungs-berechtigung beantragt wird;
  - Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird;
  - Antragsteller/Antragstellerin: Name, Vorname, Adresse, dienstliche Telefonnummer, (private Telefonnummer freiwillig), evtl. Matrikel-Nummer und Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Hochschule;
  - Überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung, beispielsweise Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung;
  - die Erklärung, dass der Benutzer/die Benutzerin die Benutzungsordnung anerkennt;
  - voraussichtlicher Umfang der Nutzung.

Weitere Angaben darf der Systembetreiber/die Systembetreiberin nur verlangen, soweit er/sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

5. Über den Antrag entscheidet der/die zuständige Systembetreiber/Systembetreiberin. Er/Sie kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Systeme abhängig machen.

6. Die Benutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn
- a) nicht gewährleistet erscheint, dass der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Pflichten als Nutzer/Nutzerin nachkommen wird;
  - b) die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
  - c) das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 2 (1) oder § 4 (1) vereinbar ist;
  - d) die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
  - e) die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist;
  - f) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in nicht angemessener Weise gestört werden.
7. Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

#### **§ 4 Pflichten des Benutzers/der Benutzerin**

1. Die IT-Ressourcen nach § 1 dürfen nur zu den in § 2 (1) genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.
2. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, darauf zu achten, dass er/sie die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Der Benutzer/die Benutzerin ist außerdem verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern/Benutzerinnen verursachen kann. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzansprüche begründen (§ 7).
3. Der Benutzer/die Benutzerin hat jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IT-Infrastruktur zu unterlassen. Er/Sie ist insbesondere dazu verpflichtet,
  - a) ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm/ihr gestattet wurde; die Weitergabe von Kennungen und Passwörtern ist nicht gestattet;
  - b) den Zugang zu den IT-Ressourcen durch ein geheimzuhaltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen;
  - c) Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IT-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, naheliegende, leicht zu entschlüsselnde Passwörter zu meiden, die Passwörter öfter zu ändern und das Logout nicht zu vergessen.

Der Benutzer/die Benutzerin trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner/ihrer Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er/sie absichtlich oder zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.

Der Benutzer/die Benutzerin ist des weiteren verpflichtet,

- d) bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;
- e) sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten,
- f) insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Zu widerhandlungen können Schadenersatzansprüche begründen (§ 7).

4. Die IT-Infrastruktur darf nur in rechtlich korrekter Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:

- a) Ausforschen fremder Passworte, Ausspähen von Daten (§ 202a StGB);
- b) unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§303a StGB);
- c) Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB);
- d) die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB);
- e) die Verbreitung gewisser Formen von Pornographie im Netz (§ 184 Abs. 3 StGB);
- f) Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§ 184 Abs. 5 StGB);
- g) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 ff StGB)

Die Hochschulleitung behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor (§ 7).

5. Dem Benutzer/der Benutzerin ist es untersagt, ohne Einwilligung des/der zuständigen Systembetreibers/Systembetreiberin

- a) Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen,
- b) die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

6. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem/der Systembetreiber/Systembetreiberin abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben.

Dem Benutzer/der Benutzerin ist es untersagt, für andere Benutzer/Benutzerinnen bestimmte Nachrichten zu verwerten.

7. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet,
  - a) die vom/von der Systembetreiber/-in zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
  - b) im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber/-innen deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

### **§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber/-innen**

1. Jeder/Jede Systembetreiber/Systembetreiberin soll über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Dokumentation führen. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
2. Der/Die Systembetreiber/-in gibt die Ansprechpartner/-innen für die Betreuung seiner/ihrer Benutzer/-innen bekannt.
3. Der/Die Systembetreiber/-in trägt in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben, zum Verhindern bzw. Aufdecken von missbräuchlicher Nutzung bei. Hierfür ist er/sie insbesondere berechtigt,
  - a) die Sicherheit von System und Passwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um seine/ihre Ressourcen und die Daten der Benutzer/-innen vor Angriffen Dritter zu schützen;
  - b) die Aktivitäten der Benutzer/-innen (z.B. durch die Login-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Benutzungsordnung sowie gesetzlichen Bestimmungen dient;
  - c) bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder strafrechtliche Bestimmungen unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht (geprüfte Daten, Zweck der Kontrolle, Beteiligten, Ergebnis der Kontrolle), auf ausdrückliche Anordnung der Hochschulleitung, in Benutzerdateien und Mailboxen Einsicht zu nehmen, oder die Netzwerknutzung durch den/die Benutzer/-in mittels geeigneter Maßnahmen, z.B. Netzwerk-Sniffer detailliert zu protokollieren;
  - d) bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen.
4. Der/Die von einer derartigen Überprüfung nach c) oder d) betroffene Benutzer/Benutzerin ist nach Abschluss dieser Maßnahme über die durchgeführten Kontrollen zu informieren.

5. Die angefallenen Daten werden zu keinem andern als dem oben angegebenen Zweck, insbesondere nicht zu Verhaltens- und/oder Leistungskontrollen verwendet.
6. Die Daten werden längstens 80 Tage gespeichert.
7. Besteht ein Verdacht gegen ein Mitglied der Personalgruppe nach FhG § 45, so ist ein vom zuständigen Personalrat zu benennendes Mitglied einzubeziehen.
8. Der/Die Systembetreiber/Systembetreiberin ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
9. Der/Die Systembetreiber/Systembetreiberin ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber/-innen deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

## **§ 6 Haftung des/der Systembetreibers/Systembetreiberin/Haftungsausschluss**

1. Der/Die Systembetreiber/Systembetreiberin und die HTW übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der/Die Systembetreiber/Systembetreiberin kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm/ihr gespeicherten Daten garantieren.
2. Der/Die Systembetreiber/Systembetreiberin und die HTW haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem/der Benutzer/Benutzerin aus der Inanspruchnahme der IT-Ressourcen nach § 1 entstehen; ausgenommen ist vorsätzliches Verhalten des/der Systembetreibers/Systembetreiberin oder der Personen, deren er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben bedient.

## **§ 7 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung**

1. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere des § 4 (Pflichten des/der Benutzers/Benutzerin), kann der/die Systembetreiber/-in die Benutzungsberechtigung einschränken oder zeitweise entziehen, solange eine ordnungsgemäße Nutzung der IT-Ressourcen durch den/die Benutzer/-in nicht gewährleistet erscheint. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein/eine Benutzer/-in auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IT-Ressourcen nach § 1 ausgeschlossen werden.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden auf ihre strafrechtliche Relevanz sowie auf zivilrechtliche Ansprüche hin überprüft. Bedeutsam erscheinende Sachverhalte werden der

Hochschulleitung übergeben, die die Einleitung geeigneter weiterer Schritte prüft. Die HTW behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

### **§ 8 Sonstige Regelungen**

1. Für die Nutzung von IT-Ressourcen können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.
2. Der/Die Systembetreiber/Systembetreiberin kann in begründeten Fällen ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen schriftlich festlegen.
3. Bei Beschwerden von Benutzern/Benutzerinnen, soweit sie nicht mit dem/der Systembetreiber/-in geregelt werden können, entscheidet der/die zuständige Fachbereichsvorsitzende bzw. die Hochschulleitung. In Datenschutzfragen wenden sich die Benutzer/-innen an den/die Datenschutzbeauftragten/Datenschutzbeauftragte.
4. Der Personalrat hat nach § 84 (2) SPersVG bei der Erstellung dieser Ordnung mitbestimmt.
5. Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung an den Schwarzen Brettern "Der Rektor" der Hochschule in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes bekannt gemacht.
6. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzer- und Betriebsordnung der Zentralen Datenverarbeitungseinrichtung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 28.08.1995 außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. Februar 2002

Der Rektor:

Prof. Dr. Wolfgang Cornetz